



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 12. August 2020

Nummer 58

Inhalt

209	Betriebssatzung der Bühnen der Stadt Köln vom 06. August 2020	Seite 763
210	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: „Volkhovener Straße“ in Köln-Esch/Auweiler	Seite 767
211	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dünnwald	Seite 770
212	Bekanntmachung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR Sitzung des Verwaltungsrates	Seite 770
213	Öffentliche Zustellungen	Seite 770

209 Betriebssatzung der Bühnen der Stadt Köln vom 06. August 2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f), 107 Abs. 2 Satz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644 mit Ber. GV NRW 2005 S. 15) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Betriebes

- (1) Die Bühnen der Stadt Köln werden ab dem 01.09.2000 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend GO NRW), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend EigVO NRW) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Die Einrichtung wird unter dem Namen „Bühnen der Stadt Köln“ geführt
- (3) Gegenstand der Einrichtung ist der Betrieb eines Dreipartien-Theaters zur Pflege und Förderung kultureller Aufgaben. Der Zweck der Einrichtung umfasst insbesondere die Aufführungen von Bühnenwerken aller Gattungen im Musik-, Tanz- und Sprechtheater.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bühnen der Stadt Köln verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie fördern damit insbesondere Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gegenstand der Einrichtung.
- (2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist insbesondere nicht auf Gewinn gerichtet. Verluste der Einrichtung sind durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und durch private Zuwendungen zu decken. Die Einrichtung ist nach den Kriterien der GO NRW sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (3) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köln erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- (4) Falls und soweit das Vermögen der Einrichtung nicht gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Abgabenordnung der Stadt Köln übertragen wird, erhält die Stadt Köln bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus vier Personen. Die Betriebsleitung führt die Geschäfte der Bühnen gesamtverantwortlich nach einheitlicher Zielsetzung, Plänen und Richtlinien.
Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor hat bei Entscheidungen der Betriebsleitung in Fragen der wirtschaftlichen Führung der Bühnen ein Vetorecht. Das Nähere regelt die Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung der Bühnen der Stadt Köln.
- (2) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die künstlerische und wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet darüber hinaus über alle Angelegenheiten im Bereich der Bühnen der Stadt Köln, die gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Entscheidung übertragen sind oder danach als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten. Die Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die sich aus der GO NRW und der EigVO NRW ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Geschäftsverteilung zwischen den betriebsleitenden Personen, die Abgrenzung ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten ergeben sich aus der von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses hierzu erlassenen Dienstanweisung.
- (4) Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und des § 81 Landesbeamtengesetz.

§ 4 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Einrichtung, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:
- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses
 - d) die Verminderung des Eigenkapitals zu Gunsten der Stadt.
- (2) Der Rat entscheidet zudem in allen Angelegenheiten, bei denen die in § 5 Abs. 3 festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss der Bühnen der Stadt Köln ist der Ausschuss Kunst und Kultur der Stadt Köln.

- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend, ist er von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über
- a) Erlass und Niederschlagung von Ansprüchen bei Beträgen von 10.000 Euro bis 50.000 Euro,
 - b) Stundung von Ansprüchen bei Beträgen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
 - c) Bedarfsfeststellung für Lieferungen und Leistungen sowie freiberufliche Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 300.000 Euro bis zu 1,5 Mio Euro; die Befugnisse des Betriebsausschusses nach § 5 Absatz 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln hinsichtlich des Vorbehalts über Vergabeentscheidungen bleiben unberührt,
 - d) ein Bedarfsfeststellungsbeschluss muss nicht eingeholt werden,
 1. wenn sich der Bedarf aus einem vom Rat beschlossenen Bedarfsplan ergibt,
 2. bei Verträgen über Planungsleistungen oder Gutachten mit dem Mindestsatz der Honorar- oder Gebührenordnung
 3. wenn sich der konkrete Bedarf und die Ausgestaltung aus rechtlichen Vorgaben ergeben
 4. für laufende oder wiederkehrende Bedarfe, wenn der Bedarf in der Vergangenheit durch Beschluss anerkannt worden ist, von zugrunde gelegten Standards nicht abgewichen wird und die Leistung lediglich erneut bzw. für einen neuen Zeitraum ausgeschrieben werden soll.
 - e) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, die nicht unter Buchst. a) bis d) fallen und deren Wert im Einzelfall den Betrag von 300.000 Euro übersteigt, ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach GO NRW, der EigVO NRW oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - f) Vorschlag eines Wirtschaftsprüfungsbüros oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt.
- Die vorgenannten Wertgrenzen sind entsprechend der Regelung in § 8 Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) zu verstehen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zusammen mit der vorsitzenden Person des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zusammen mit der vorsitzenden

Person des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

§ 6 Rechtliche Stellung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Bühnen der Stadt Köln.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen die zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 und 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 7 Unterrichtung der Stadtkämmerin/ des Stadtkämmerers

- (1) Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Des Weiteren sind ihr/ihm von der Betriebsleitung die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Zudem kann die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer Aufklärungen und Nachweise verlangen, die zur Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.
- (2) Tritt die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf – soweit die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dies verlangt – den Einwendungen entsprechend zu ändern.
- (3) Die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer oder eine von ihr/ihm beauftragte Person ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.

§ 8 Personalangelegenheiten

Die arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EigVO NRW trifft die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.

§ 9 Vertretung der Bühnen der Stadt Köln

- (1) In den Angelegenheiten der Bühnen der Stadt Köln, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften

über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch mindestens zwei Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Bühnen der Stadt Köln“ ohne Zusatz.
Die Stellvertretung eines Mitglieds der Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.
- a) in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Bühnen der Stadt Köln“ ohne Zusatz.
- b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister – Bühnen der Stadt Köln“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.
- (3) Andere Bedienstete der Bühnen der Stadt Köln sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 GO NRW werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder ihrer/seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister – Bühnen der Stadt Köln abzugeben“. Das Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet in diesen Fällen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekanntgegeben.
- (6) Im Stadtvorstand und im Rat nimmt der/die für die Bühnen der Stadt Köln zuständige Beigeordnete die Interessen der Bühnen wahr.
- (7) Verträge, deren Laufzeit die Laufzeit der mit der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter geschlossenen Verträge überschreitet, bedürfen der vorherigen Zustimmung des bzw. der für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten.

§ 10 Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr wird auf den Zeitraum vom 01. September bis zum 31. August des folgenden Jahres festgelegt.

§ 12 Stammkapital

Das Stammkapital der Bühnen beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro)

§ 13 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

- (1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 82 GO NRW entsprechend.
- (2) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die §§ 14 bis 17 EigVO NRW.
Neben dem Erfolgsplan für die gesamte Einrichtung sind Erfolgspläne für die einzelnen Sparten vorzulegen. Außerdem sind gemäß § 19 Abs. 2 EigVO NRW in der Stellenübersicht die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr

vorgesehenen und der am 30. Juni des vorangegangenen Wirtschaftsjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der EigVO NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:
1. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchst. a EigVO NRW liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich das veranschlagte Jahresergebnis um mehr als 2 Mio. Euro verschlechtert.
Geplante Vorgriffe auf künftige Budgets müssen innerhalb der Laufzeit der Mittelfristplanung ausgeglichen werden.
 2. Eine erheblich höhere Zuführung der Gemeinde zum Ausgleich des Vermögensplans im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchst. b EigVO NRW liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 20 % erhöht werden muss.
 3. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe d EigVO NRW liegt vor, wenn sich hieraus finanzielle Verpflichtungen von mehr als 5 % der geplanten Personalausgaben p. a. ergeben und es sich dabei nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- (4) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan im Sinne von § 15 Abs. 3 der EigVO NRW liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Erträge oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um mehr als 500.000 Euro unter- bzw. überschritten wird.
- (5) Investive Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
Der Zustimmung des Betriebsausschusses gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NRW bedürfen Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50.000 Euro überschreiten.
- (6) Der Wirtschaftsplan wird getrennt nach den Teilbereichen „Oper“, „Schauspiel“, „Tanz“ und „Bühnenservice“ (übergreifender Bereich) erstellt.

§ 14 Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr.
- (2) Der fünfjährige Ergebnis- und Finanzplan besteht aus:
- a) einer nach Wirtschaftsjahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes
 - b) einer nach Wirtschaftsjahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes,
 - c) einer nach Haushaltsjahren gegliederten Übersicht, wie sich die vorstehenden Ergebnis- und Finanzplanungen auf den Haushalt der Stadt Köln auswirken.

Der Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

§ 15 Buchführung

Die Bühnen der Stadt Köln führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 16 Maßnahmen zur Erhaltung von Leistungsfähigkeit und Vermögen

- (1) Die Betriebsleitung hat für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bühnen der Stadt Köln zu sorgen und hierzu gemäß § 10 EigVO NRW u.a. ein Überwachungssystem einzurichten.
- (2) Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind angemessen zu vergüten. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen den Bühnen und der Stadt Köln, einem städtischen Eigenbetrieb, einer anderen städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, einer städtischen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Köln beteiligt ist.

§ 17 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Köln zur Feststellung weiterleitet.
- (2) Für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht finden die jeweils geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäße Anwendung; §§ 22 bis 26 EigVO NRW sind zu beachten.

§ 19 Kassenführung

Für die Kassenführung der Bühnen der Stadt Köln wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Kassenführung richtet sich nach den Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 01.01.2019 in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

§ 20 Prüfung

- (1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 GO NRW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und der Gemeindeprüfungsanstalt (§§ 105, 106 GO NRW) bleiben unberührt.
- (2) Die leitende Person des Rechnungsprüfungsamtes oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Bühnen der Stadt Köln vom 27. August 2013 in der Änderungsfassung vom 11. April 2016 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts-

rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

denlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt, Stadthaus Deutz, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ausgehängt.

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-23184 oder der E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 9. September 2020, an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Chorweiler, Reinhard Zöllner, Pariser Platz 1, 50765 Köln, E-Mail: reinhard.zoellner@stadt-koeln.de, gerichtet werden.

Köln, den 10. Juli 2020

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

Köln, den 06.08.2020

gez. Henriette Reker
Die Oberbürgermeisterin

210 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: „Volkhovener Straße“ in Köln-Esch/Auweiler

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. April 2018 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 60537/02 – Arbeitstitel: „Volkhovener Straße“ in Köln-Esch/Auweiler und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Wirtschaft hat ein Vorhabenträger für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Volkhovener Straße in Köln-Esch/Auweiler“ ein städtebauliches Konzept erarbeitet.

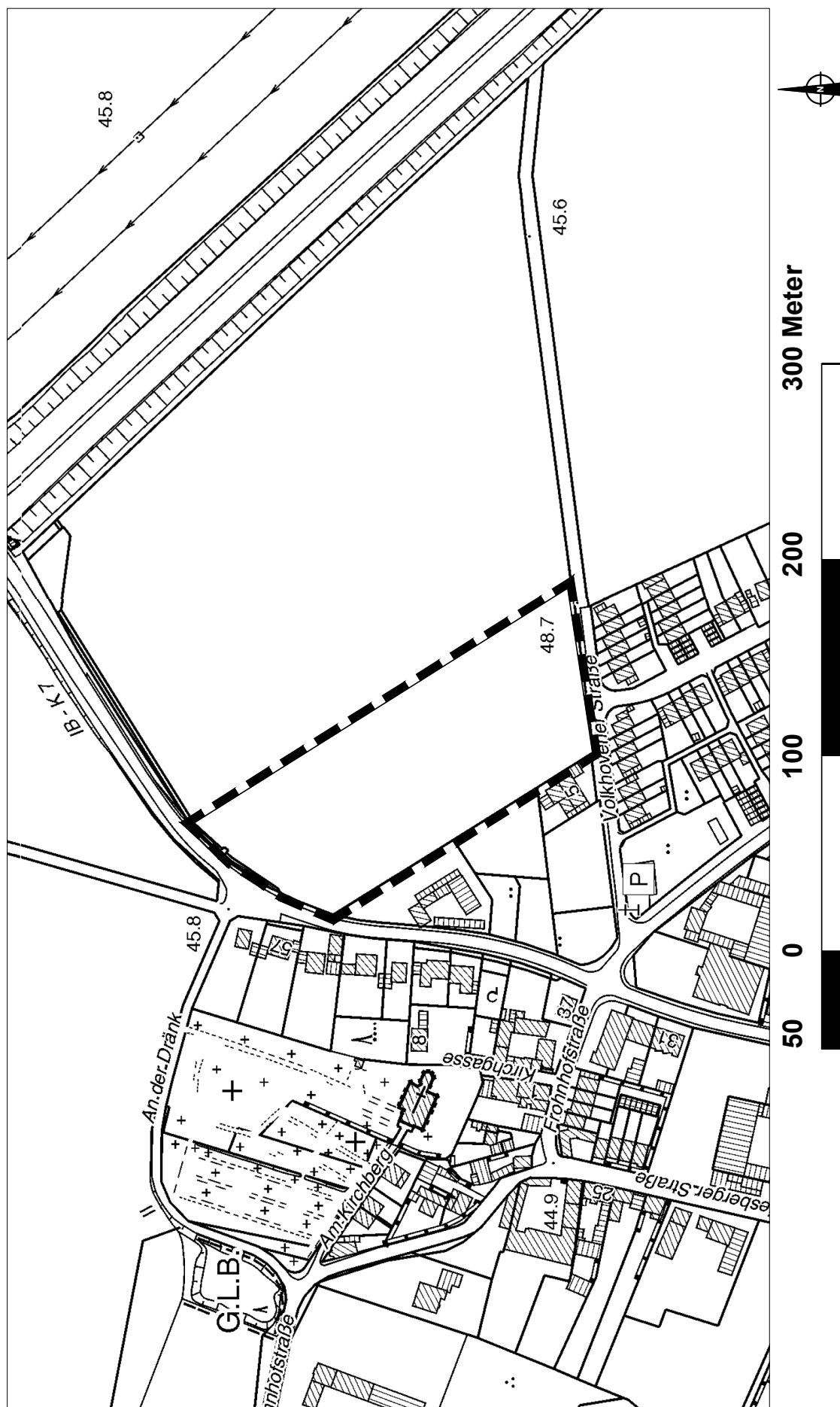
Das circa 1,7 ha große Plangebiet liegt innerhalb des Stadtteils Esch/Auweiler des Stadtbezirkes Chorweiler zwischen Weilerstraße und Volkhovener Straße – parallel zum Verlauf der Bundesautobahn BAB 57 in unmittelbarer Nähe zum Escher Ortskern um die Kirche St. Martinus.

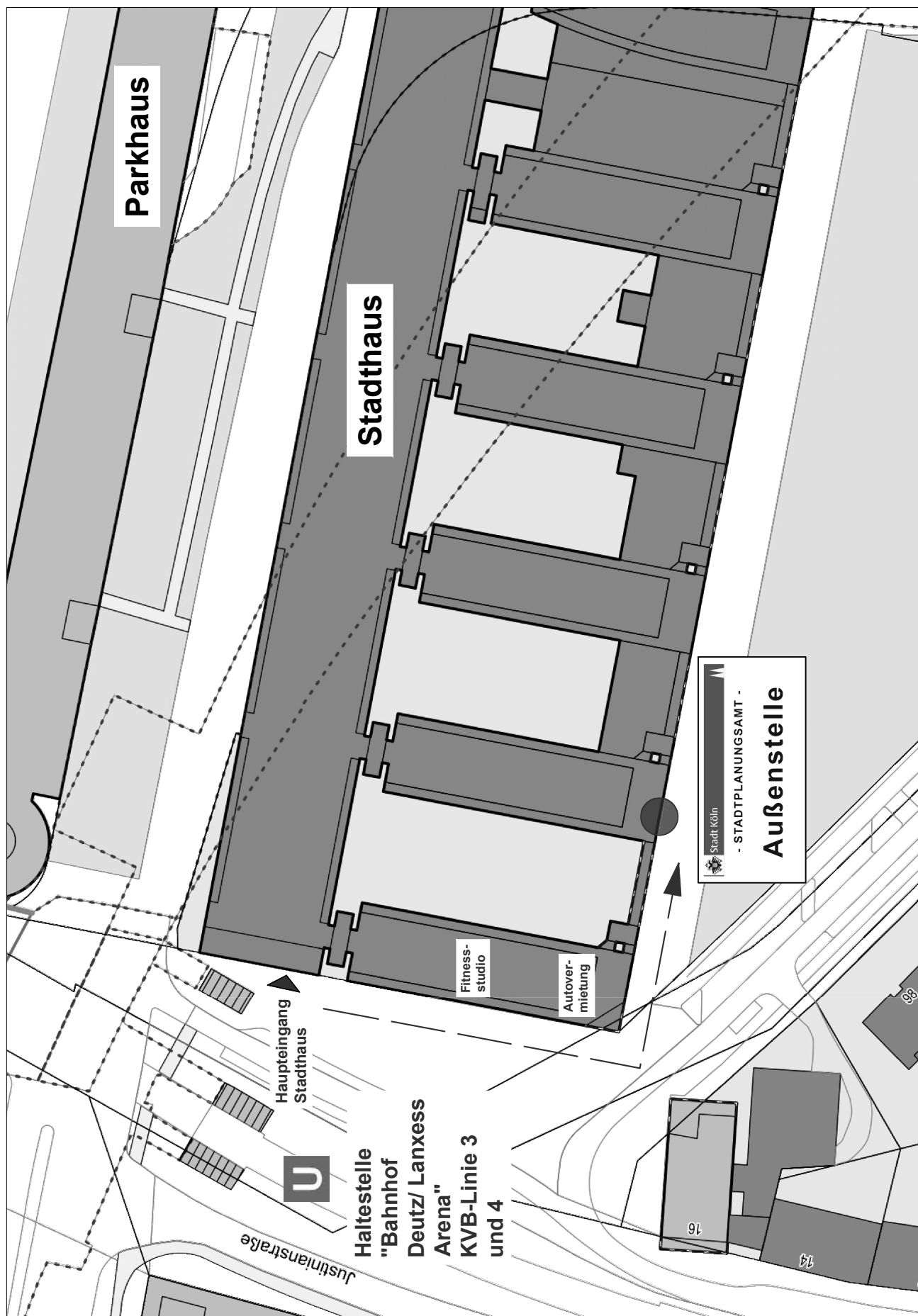
Es ist beabsichtigt, eine II-geschossige Wohnbebauung mit Spielplatzfläche zu errichten. Mit der Errichtung eines Mehrfamilienhauses, sowie Reihen-, Doppel- und Einfamilienhäusern sind circa 54 Wohneinheiten vorgesehen, davon anteilig 30 % öffentlich geförderter Wohnungsbau.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur städtebaulichen Ortsabrundung nördlich der Volkhovener Straße geschaffen werden. Im Parallelverfahren wird für eine Teilfläche des Plangebietes die 230. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 19. August bis 2. September 2020 einschließlich im Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, zu den Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie im La-

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Volkhovener Straße in Köln - Esch





211 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dünnwald

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Dünnwald, Flur 56, Flurstücke 93, 103/1, 104/1 und 105/1. Weil die Beteiligten eines angrenzenden Grundstücks nicht vollständig ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Betroffen ist das Grundstück Odenthaler Straße 207 mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Dünnwald, Flur 56, Flurstück 156/1. Dieses Grundstück grenzt an das Grundstück Odenthaler Straße 205 mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Dünnwald, Flur 56, Flurstück 155/1 und an das zu vermessende Grundstück Odenthaler Straße mit der Katasterbezeichnung Dünnwald, Flur 56, Flurstück 93 an. In den gemeinsamen Grenzen wurde ein gemeinsamer Grenzpunkt neu abgemarkt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 31. Juli 2020 zu den Geschäftsbuchnummern MV043/20 bis MV047/20 in der Zeit

vom 19.08.2020 bis 21.09.2020

beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln während der nachstehenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme in Raum 08E04a des Stadthauses West bereitgestellt. Den betroffenen Beteiligten (Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte) ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache erforderlich. Diese kann telefonisch unter den Rufnummern 0221/221-23993 oder 0221/221-23058 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-koeln.de (unter Politik&Verwaltung – Bekanntmachungen) einzusehen.

Köln, 05.08.2020
Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Klöckner

212 Bekanntmachung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR Sitzung des Verwaltungsrates

Die 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR findet am 19.08.2020, 13:00 Uhr bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, Großklärwerk Stammheim, Egonstr. 21, 51061 Köln, Raum 108 & 109 im Verwaltungsgebäude statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Satzungsbeschlüsse

- 1.1 Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung –

Nichtöffentliche Sitzung

Köln, den 04.08.2020	gez. Andrea Blome
	Vorsitzende des Verwaltungsrates

213 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung CroSeCa GbR

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung öffentlicher Aushang, 31.07.2020, 22.1317611.0004.5

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 6.21, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

CroSeCa GbR HS: Ringenstr. 37, 51067 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 31.07.2020

Im Auftrag
gez. Beuth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: BitCom I EDV & Service UG**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.08.2020, 22.1121689.0025.2.21333208

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 6.37, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

BitCom I EDV & Service UG HS: Am Beiese 24, 58840 Plettenberg

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.08.2020

Im Auftrag
gez. Becker

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: IIM – Invest Immobilien Management GmbH**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 05.08.2020, 22.0997543.0039.5.21333208

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 6.37, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Management GmbH IIM – Invest Immobilien HS: Kohlhagener Weg 28, 58762 Altena

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.08.2020

Im Auftrag
gez. Becker

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung M.R.S. Trading GmbH**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 04.08.2020, 22.0882745.0017.0.21328802

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 7.42, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

M.R.S. Trading GmbH HS: Tilsiter Str. 6b, 33605 Bielefeld

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.08.2020

Im Auftrag
gez. Wittig

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Herr Ivan Vidacak**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 06.08.2020, Entziehung der Fahrerlaubnis, Aktenzeichen: 322/2 – 3100 (467/2020)

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheinstelle, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Vidacak, Ivan, Torfweg 5, 51147 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.08.2020

Im Auftrag
gez. Dreschmann

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Rahman Mizanur**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung – Beabsichtigte Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a AufenthG, 07.08.2020, 331-301 TL, 331-301 Br

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Rahman Mizanurq, Elkemannstr. 21, 50769 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.08.2020

Im Auftrag
gez. Frau Brausten

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Xhiljano Boukalla**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 03.08.2020, Az. 202.2.2 – 15a – 132/20 929102 NW 12055

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Xhiljano Balla, geb. 17.07.1996 in Elbasan, albanischer Staatsangehöriger

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.08.2020

Im Auftrag
gez. Dogan

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Liu Jin Feng**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 05.08.2020, Az. 333/101

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Liu Jin Feng, geb. am 23.10.1971 in der Volksrepublik China

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.08.2020

Im Auftrag
gez. Vuoto

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Herr Sascha Salem**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 03.08.2020, 501/112-04.058101

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 216, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

unbekannt

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.08.2020

Im Auftrag

gez. Hassine

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Sel, Mikhail

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 03.08.2020, 501/112-04.058595

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 216, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

unbekannt

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.08.2020

Im Auftrag

gez. Hassine

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Michael Haupt

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung vom 06.08.2020,

Aktenzeichen: 501/112-03.059408

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Michael Haupt, Kleingedankstr. 1, 50677 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.08.2020

Im Auftrag

gez. Kreten

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Richie Kütter

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 03.08.2020,

Aktenzeichen 501/112-07.051716

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 208, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.08.2020

Im Auftrag

gez. Pietrucha

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Avci, Mesut

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 04.08.2020, 501/112-14.059372

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 214, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.08.2020

Im Auftrag

gez. Zinzius

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Matteo La Torre

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Information für den barunterhaltspflichtigen Elternteil, Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 06.08.2020, 502/94 520/10-3165

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 151, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Matteo La Torre, Waldstr. 27, 51145 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.08.2020

Im Auftrag

gez. Dinc

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Dashnim Sefa

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 06.08.2020, 502/94-1 520 1 37 37 0655 0 + 37 37 0656 8

Behörde, für die zugestellt wird:

Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 08.06.2020

Im Auftrag

gez. Kirhan

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Brenk, Marcel

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 1 520 1 38 38 0551 3

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Marcel Brenk, Haselbusch 9, 24146 Kiel

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.08.2020

Im Auftrag

gez. Zirfas

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung für Angelov, Stoyan*09.01.1050

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 07.08.20, Aktenzeichen 503/1/5050/23748

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.08.2020

Im Auftrag

gez. Anton

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Segieda, Krzysztof, *15.04.1977

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 05.08.2020, Aktenzeichen 1.503.1.5252.2076.0

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.08.2020

Im Auftrag

gez. Liebeler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Taraszkiewicz, Edward * 09.10.1950

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 06.08.2020, Aktenzeichen 1.503.1.5252.1911.8

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Kran-

kenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.08.2020

Im Auftrag

gez. Liebeler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Teleraru, Ion-Valentin * 15.09.1988

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 06.08.2020, Aktenzeichen 1.503.1.5252.2053.1

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.08.2020

Im Auftrag

gez. Liebeler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Vad, Marin Laszlow * 20.09.1969

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 05.08.2020, Aktenzeichen 1.503.1.5252.2044.2

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.08.2020

Im Auftrag
gez. Liebeler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Vas, Gyorgy * 30.09.1982

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 05.08.2020, Aktenzeichen 1.503.1.5252.2028.0

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.08.2020

Im Auftrag
gez. Liebeler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Herbert Tetem als Betreuer für Frau Minna Tetem

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Wohngeldbescheid vom 15.06.2020, Wohngeldnummer 315 000 851372

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstelle, Aachener Str. 220, 50931 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herbert Tetem, Forsterhütte 5, 50259 Pulheim

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.08.2020

Im Auftrag
gez. Schmidt

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Marcel Wolf

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Wiederzuführungsbescheid, 31.07.2020, 561/3-ZE-043/20

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Wohnungswesen, Wohnungsaufsicht, Zimmer 2G07, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Marcel Wolf, Wilhelmstr. 7, 50996 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 31.07.2020

Im Auftrag
gez. Bauer

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

17.08.2020 (Montag)	Hauptausschuss (1) Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 16.30 Uhr		
18.08.2020 (Dienstag)	Unterausschuss Kulturbauten (1) Rathaus Spanischer Bau, Innenhof Spanischer Bau (neben dem Stadtmodell) 15.00 Uhr Integrationsrat Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 16.00 Uhr	18.08.2020 (Dienstag)	Beirat Porz Mitte (2) Bezirksrathaus Porz, Rathaussaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln 17.00 Uhr
20.08.2020 (Donnerstag)	Unterausschuss Selbsthilfegruppe Rathaus Spanischer Bau, Innenhof Spanischer Bau (neben dem Stadtmodell) 14.30–15.30 Uhr Ausschuss Soziales und Senioren (1) Rathaus Spanischer Bau, Innenhof Spanischer Bau (neben dem Stadtmodell) 15.30 Uhr	20.08.2020 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Chorweiler (1) Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Großer Saal des Bürgerzentrums Chorweiler 17.00 Uhr Wirtschaftsausschuss (1) Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 17.00 Uhr
(1) INFEKTIONSSCHUTZ: Aufgrund der Mindestabstände stehen weniger Plätze für Gremienmitglieder, Öffentlichkeit und Presse zur Verfügung. Bitte melden Sie sich unbedingt vorab bei der Schriftführung an!			
(2) INFEKTIONSSCHUTZ: Aufgrund der Mindestabstände stehen weniger Plätze für Gremienmitglieder, Öffentlichkeit und Presse zur Verfügung. Bitte melden Sie sich unbedingt bis zum 11.08.2020 bei der Schriftführung an!			

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und

<http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-264 83, Fax 02 21 / 221-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.